

B 64 Änderung Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen, Anpassung finanzpolit. Steuerung Kanton

Geltendes Recht	In RR traktandierte Version vom 2. November 2016	Anträge der PFK vom 31. Mai und 2. Juni 2017
	Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 2. November 2016,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 ¹ (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Ziel und Gegenstand</p> <p>¹ Die finanzpolitische Steuerung dient dem Erhalt des Eigenkapitals und der Vermeidung neuer Schulden.</p> <p>² Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Geldflussrechnung. Das ausserordentliche Ergebnis nach § 37 Absatz 4 ist ausgenommen.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Ziele und Gegenstand (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Ziele der finanzpolitischen Steuerung sind der Erhalt des Eigenkapitals und tragbare Schulden. Damit sollen die langfristige Handlungsfähigkeit des Kantons und eine sichere Finanzierung der staatlichen Leistungen und Infrastrukturen gewährleistet werden.</p> <p>² Gegenstand der finanzpolitischen Steuerung sind die Erfolgsrechnung und die Nettoschulden. Das ausserordentliche Ergebnis nach § 37 Absatz 4 ist ausgenommen.</p>	<p>§ 5 Abs. 4 (neu)</p>

¹ SRL Nr. [600](#)

Geltendes Recht	In RR traktandierte Version vom 2. November 2016	Anträge der PFK vom 31. Mai und 2. Juni 2017
<p>³ Der Kantonsrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 3/10 einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, den §§ 6 und 7 nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung.</p>	<p>³ Die Nettoschulden sind das Fremdkapital ohne die passivierten Investitionsbeiträge abzüglich des Finanzvermögens.</p>	<p>⁴ Der Kantonsrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 3/10 einer Einheit der Staatssteuern beanspruchen, dem § 6a nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung.</p>
<p>§ 6 Mittelfristiger Ausgleich</p> <p>¹ Innert fünf Jahren sind auszugleichen:</p> <p>a. die Erfolgsrechnung,</p> <p>b. der Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit und der Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen.</p> <p>² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan. Reichen diese nicht aus, um beide Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich zu erfüllen, beantragt der Regierungsrat für das Voranschlagsjahr eine Erhöhung des Steuerfusses.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) Ausgleich der Erfolgsrechnung (Schuldenbremse Erfolgsrechnung) (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die ordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung werden ab dem Jahr 2018 in einem statistischen Ausgleichskonto kumuliert.</p> <p>a. aufgehoben</p> <p>b. aufgehoben</p> <p>² Für das statistische Ausgleichskonto wird per 1. Januar 2018 ein Ertragsüberschuss von 100 Millionen Franken als Anfangssaldo festgesetzt.</p> <p>³ Das Ausgleichskonto darf keinen Aufwandüberschuss aufweisen.</p>	

Geltendes Recht	In RR traktandierte Version vom 2. November 2016	Anträge der PFK vom 31. Mai und 2. Juni 2017
	<p>§ 6a (neu) Schuldengrenze (Schuldenbremse Nettoschulden)</p> <p>¹ Die Nettoschulden dürfen 90 Prozent des durchschnittlichen Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern der vergangenen fünf Jahre nicht überschreiten.</p>	
<p>§ 7 Jährliche Vorgaben</p> <p>¹ Der Voranschlag darf in der Erfolgsrechnung einen Aufwandüberschuss von höchstens 4 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern aufweisen.</p> <p>² Der budgetierte Geldzufluss aus der betrieblichen Tätigkeit muss mindestens 80 Prozent des budgetierten Geldabflusses aus der Investitionstätigkeit in das Verwaltungsvermögen betragen.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Aufgaben- und Finanzplan (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Zeichnet sich im Aufgaben- und Finanzplan ein Aufwandüberschuss auf dem Ausgleichskonto oder eine Überschreitung der Schuldengrenze ab, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.</p> <p>² aufgehoben</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Zeichnet sich im Aufgaben- und Finanzplan eine Überschreitung der Schuldengrenze ab oder liegt der Ertragsüberschuss des Ausgleichskontos im letzten Planjahr unter 100 Millionen Franken, leitet der Regierungsrat Massnahmen ein und integriert sie in den nächsten Aufgaben- und Finanzplan.</p>
	<p>§ 7a (neu) Auswirkung der Schuldenbremsen auf den Voranschlag</p> <p>¹ Im Voranschlag muss das Ausgleichskonto mindestens ausgeglichen sein und die Schuldengrenze eingehalten werden.</p> <p>² Ein Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung darf im Voranschlag nur vorgesehen werden, wenn die Vorgaben von Absatz 1 eingehalten werden. Er darf höchstens 4 Prozent des Bruttoertrages einer Einheit der Staatssteuern betragen.</p>	

Geltendes Recht	In RR traktandierte Version vom 2. November 2016	Anträge der PFK vom 31. Mai und 2. Juni 2017
	<p>§ 7b (neu) Auswirkung der Schuldenbremsen auf die Jahresrechnung</p> <p>¹ In der Jahresrechnung ist nachzuweisen, dass das Ausgleichskonto keinen Aufwandüberschuss aufweist und die Schuldengrenze eingehalten ist.</p>	
	<p>§ 7c (neu) Verletzung der Schuldenbremsen in der Jahresrechnung</p> <p>¹ Sind bei Rechnungsabschluss die Vorgaben zum Ausgleichskonto oder zur Schuldengrenze verletzt, dürfen nur noch die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben getätigt werden.</p> <p>² Zudem hat der Regierungsrat unverzüglich Massnahmen einzuleiten, mit denen im nächsten Aufgaben- und Finanzplan sowohl für das Voranschlagsjahr als auch für die nachfolgenden Planjahre die Anforderungen der Schuldenbremsen erfüllt werden.</p> <p>³ Die Beschränkung der Ausgaben auf die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben gilt so lange, bis ein vom Kantonsrat beschlossener Voranschlag mit gültig festgesetzten Einheiten der Staatssteuern vorliegt, der die Anforderungen der Schuldenbremsen einhält.</p>	
<p>§ 12 Inhalt</p>	<p>§ 12 Abs. 3 (geändert)</p>	

Geltendes Recht	In RR traktandierte Version vom 2. November 2016	Anträge der PFK vom 31. Mai und 2. Juni 2017
<p>³ Die Voranschlagskredite der Investitionsrechnung umfassen die Investitionsausgaben. Die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.</p>	<p>³ Die Voranschlagskredite der Investitionsrechnung werden als Saldo der Investitionsausgaben und der Investitionseinnahmen festgesetzt (Globalbudget). Die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen werden separat ausgewiesen.</p>	
<p>§ 16 Bewilligte Kreditüberschreitung</p> <p>¹ Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:</p> <p>c. für durchlaufende Beiträge,</p>	<p>§ 16 Abs. 1</p> <p>¹ Der Regierungsrat und das Kantonsgericht können in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:</p> <p>c. aufgehoben</p>	
<p>§ 19 Betriebliche Steuerung</p> <p>¹ Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei erstellen pro Aufgabenbereich eine mehrjährige, in der Regel vierjährige Leistungsplanung.</p>	<p>§ 19 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Departemente, die Gerichte und die Staatskanzlei erstellen pro Aufgabenbereich eine mehrjährige, in der Regel vierjährige Leistungsplanung. Diese ist im Rahmen des ersten Aufgaben- und Finanzplanes einer Legislatur zu erstellen.</p>	
<p>§ 20e Eignerstrategie</p>	<p>§ 20e Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>³ Die Eignerstrategien für die konsolidierten Einheiten gemäss § 42 können Vorgaben zur maximalen Verschuldung enthalten.</p> <p>⁴ Bei Minderheitsbeteiligungen mit tiefem Risiko kann der Regierungsrat auf die Bestimmung einer Eignerstrategie verzichten.</p>	<p>§ 20e Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Eignerstrategie für die konsolidierten Einheiten gemäss § 42 enthält Vorgaben zur maximalen Verschuldung.</p>
<p>§ 41 Anhang</p>	<p>§ 41 Abs. 1</p>	

Geltendes Recht	In RR traktandierte Version vom 2. November 2016	Anträge der PFK vom 31. Mai und 2. Juni 2017
<p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung</p> <p>d. enthält einen Beteiligungsspiegel und einen Bericht über die Eventualverpflichtungen,</p>	<p>¹ Der Anhang der Jahresrechnung</p> <p>d. (geändert) enthält einen Bericht über die Eventualverpflichtungen,</p>	
	<p>§ 53a (neu) Übergangsbestimmung der Änderung vom</p> <p>¹ Für die Berichterstattung in der Jahresrechnung 2017 bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes vor dem Inkrafttreten der Änderung vom anwendbar.</p>	<p>§ 53a Übergangsbestimmung der Änderung vom (Überschrift geändert)</p>
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>	<p>Die Änderung tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.</p>
	<p>Luzern,</p> <p>Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:</p>	